

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)**

Das Landratsamt Freising erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- Die Regelung der Ziffern 1. bis 3. der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freising vom 21. Oktober 2020 (Az.: 32-5143-718/20) werden durch folgende Regelungen ersetzt:

1. Für die in der Anlage I zu dieser Allgemeinverfügung aufgeführten öffentlichen Plätze wird die Pflicht zur Tragung einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet. Die Anlage I wird insoweit zum Bestandteil dieser Allgemeinverfügung erklärt. Von dieser Tragepflicht sind befreit:

- a) Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie
- b) Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.
- c) Des Weiteren ist das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

2. Für die in der Anlage I zu dieser Allgemeinverfügung aufgeführten öffentlichen Plätze wird der Konsum von Alkohol für den Zeitraum von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr untersagt. Die Anlage I wird insoweit zum Bestandteil dieser Allgemeinverfügung erklärt.

3. Diese Allgemeinverfügung wird bis zum Ablauf des 14. November 2020 befristet.

2. Die Anlage I der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freising vom 21. Oktober 2020 (Az.: 32-5143-718/20) wird durch die Anlage I zu dieser Allgemeinverfügung ersetzt.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

4. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Freising,
29. Oktober 2020

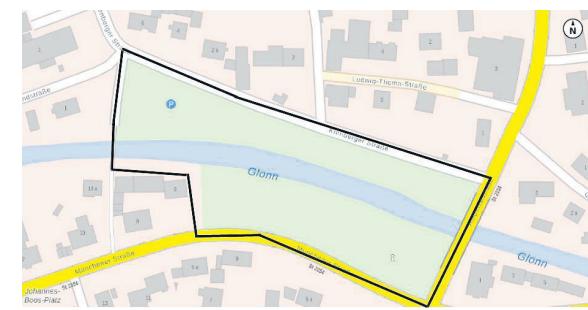
Petz
Landrat

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 32, Zimmer 541/543, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag auch 14.00-16:00 Uhr) eingesehen werden.

Diesen Veröffentlichungstext und weitere Unterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage:
<https://www.kreis-freising.de>

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar.

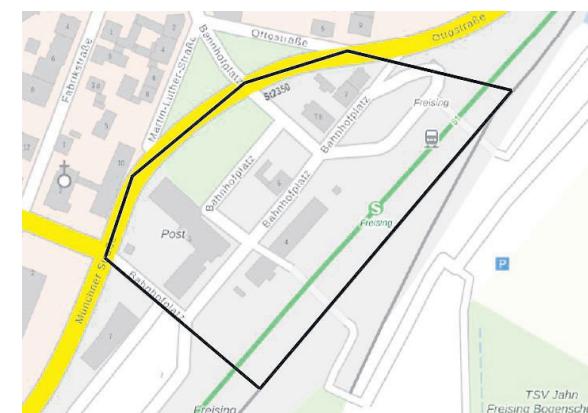
**Anlage I zu der Allgemeinverfügung
des Landratsamtes Freising
vom 21. Oktober 2020****Gemeinde Allershausen:****Glonntal-Terrassen:**

Der Bereich, welcher in nördlicher Richtung durch den Straßenverlauf der Kienberger Straße in östlicher und südlicher Richtung durch den Straßenverlauf der Staatsstraße 2054 (Ampertalstraße, Münchener Straße) sowie in westlicher Richtung durch den die Wohnbebauung umschließenden Wegeverlaufes sowie die Brücke über das Gewässer der Nördlichen Glonn sowie in deren Verlängerung durch den Weg bis zur Kienberger Straße umschlossen wird.

Große Kreisstadt Freising:**Innenstadt:**

- Amtsgerichtsgasse
- Bahnhofplatz zwischen Bahnhofstraße und Münchener Straße
- Bahnhofstraße
- General-von-Nagl-Straße zwischen Heiliggeistgasse und Isarstraße
- Heiliggeistgasse
- Marienplatz
- Obere Hauptstraße
- Untere Hauptstraße
- Ziegelgasse

jeweils sämtliche Straßenbestandteile i.S.d. Art. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Bahnhof:

Der Bereich, welcher in westlicher Richtung durch den Verlauf der Staatsstraße 2350 (Ottostraße, Münchner Straße) von der Kreuzung der Staatstraße 2350 (Ottostraße, Münchner Straße) mit der Ottostraße bis zur Kreuzung der Staatstraße 2350 (Ottostraße, Münchner Straße) mit der Staatsstraße 2084 (Saarstraße) in nördlicher Richtung ab der Kreuzung der Staatstraße 2350 (Ottostraße, Münchner Straße) mit der Ottostraße in (gedachter) direkter Verlängerung der Ottostraße bis zu den Gleisanlagen der Bahnstrecke München-Regensburg, in östlicher Richtung ab der Kreuzung der Bahnstrecke München-Regensburg mit der gedachten Verlängerung der Ottostraße dem Gleisverlauf in Richtung München folgend bis zu dem Kreuzungspunkt der (gedachten) geraden Verlängerung der Straße Bahnhofplatz von der Kreuzung der Straße Bahnhofplatz mit der Staatsstraße 2350 (Münchner Straße) / Staatstraße 2084 (Saarstraße) sowie in südlicher Richtung von der Kreuzung der Straße Bahnhofplatz mit der Staatsstraße 2350 (Münchner Straße) / Staatstraße 2084 (Saarstraße) in direkter Verbindung zu dem Kreuzungspunkt der (gedachten) geraden Verlängerung der Straße Bahnhofplatz von der Kreuzung der Straße Bahnhofplatz mit der Staatsstraße 2350 (Münchner Straße) / Staatstraße 2084 (Saarstraße) zu den Gleisanlagen der Bahnstrecke München-Regensburg umfasst wird. Die Staatstraße 2350 selbst wird hierbei von dem Geltungsbereich nicht erfasst.

Gemeinde Neufahrn bei Freising:

- Bahnhofstraße
- Marktplatz

jeweils sämtliche Straßenbestandteile i.S.d. Art. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

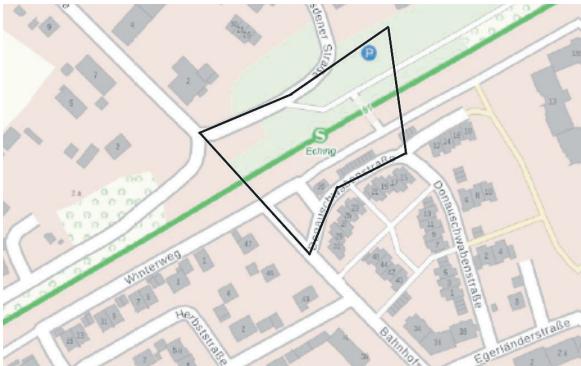
Freizeitgelände Galgenbachweg/Keltenweg mit Skaterbahn östlich des Gymnasiums:



Der Bereich, welcher im westlichen und nördlichen Bereich durch den Keltenweg sowie im nördlichen Bereich zusätzlich durch die direkte Verlängerung des Keltenweges bis zur Kreuzung mit der Straße „Am Galgenbachweiher“, im östlichen Bereich durch den Verlauf der Straße „Am Galgenbachweiher“ von der genannten Kreuzung bis zur Kreuzung mit der Straße „Galgenbachweg“ / Käthe-Winkelmann-Platz und im südlichen Bereich durch den Galgenbachweg.

Gemeinde Eching:**Bahnhofstraße**

sämtliche Straßenbestandteile i.S.d. Art. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Bahnhof mit Vorplätzen Nord und Süd:

Der Bereich welcher nördlich durch die Dresdener Straße in ihrem parallelen Verlauf zur Bahnlinie bis zum Park & Ride Parkplatz sowie dem Park & Ride Parkplatz, östlich entlang einer gedachten Linie beginnend an der östlichen Grenze des Park & Ride Parkplatzes zur Donauschwabenstraße, südlich entlang der Donauschwabenstraße parallel zur Bahnlinie bis Kreuzung Bahnhofstraße sowie westlich durch eine gedachte Linie zwischen den Kreuzungen Günzenhäuser Straße / Dresdener Straße und Bahnhofstraße / Donauschwabenstraße begrenzt wird.

Bürgerplatz

Sämtliche Straßenbestandteile i.S.d. Art. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Gemeinde Hallbergmoos:**Rathausplatz**

Sämtliche Straßenbestandteile i.S.d. Art. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Stadt Moosburg an der Isar:**Bahnhofstraße**

Sämtliche Straßenbestandteile i.S.d. Art. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes beginnend ab der Kreuzung der Straße „Bahnhofstraße“ mit der Straße „Georg-Schweiger-Straße“ in nördlicher Richtung bis zu Kreuzung der Straße „Bahnhofstraße“ mit der Straße „Thalbacher Straße“

Auf dem Gries sowie die Landshuter Straße ab Einmündung Viehmarktgäßl bis zur Kreuzung Stadtwaldstraße

Sämtliche Straßenbestandteile i.S.d. Art. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Der Geltungsbereich umfasst im Falle der Festlegung mittels Straßenzuges sämtliche Straßenbestandteile sowie die Kreuzungsbereiche. Im Übrigen umfasst er die in den entsprechenden Abbildungen markierten Bereiche. Die Abbildungen werden insoweit zum Bestandteil dieser Allgemeinverfügung erklärt.